



Statuten

der Schweizerischen Gesellschaft für Pathologie

vom 27. September 2024

Im vorliegenden Text werden weibliche Bezeichnungen verwendet. Die entsprechenden männlichen Bezeichnungen sind stets mitgemeint.

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck	4
Art. 1 Name und Sitz	4
Art. 2 Zweck	4
II. Organe	4
Art. 3 Organe der Gesellschaft.....	4
1. Mitgliederversammlung	4
Art. 4 Zuständigkeit	4
Art. 5 Ordentliche Mitgliederversammlung	5
Art. 6 Ausserordentliche Mitgliederversammlung und Urabstimmung	5
Art. 7 Beschlussfassung und Wahlen	6
Art. 8 Leitung und Protokoll.....	6
2. Vorstand.....	6
Art. 9 Zuständigkeit	6
Art. 10 Zusammensetzung	7
Art. 11 Sitzungen.....	7
Art. 12 Beschlussfassung.....	7
Art. 13 Aufgaben der Präsidentin	7
Art. 14 Unterschriftenregelung	7
Art. 15 Amtsperiode und Amtszeit.....	7
Art. 16 Verantwortlichkeit.....	8
Art. 17 Vergütungen	8
3. Vorstandsausschuss.....	8
Art. 18 Zuständigkeit, Stimmrecht	8
Art. 19 Zusammensetzung	8
4. Geschäftsstelle	8
Art. 20 Zuständigkeit	8
5. Kommissionen	8
Art. 21 Bildung von ständigen und nicht-ständigen Kommissionen	8
Art. 22 Bestehende ständige Kommissionen	9
Art. 23 Tarifkommission	9
Art. 24 Weiter- und Fortbildungskommission	9
6. Delegierte	9
Art. 25 Aufgaben	9
Art. 26 Wahl und Amtszeit	10
Art. 27 Zusammenarbeit mit dem Vorstand.....	10
Art. 28 Berichterstattung.....	10
7. Sektion Schweiz der Internationalen Akademie für Pathologie.....	10
Art. 29 Mitgliedschaft in der Sektion Schweiz der IAP	10
Art. 30 Aufgaben der Sektion Schweiz der IAP	10

Art. 31	Organisation der Sektion Schweiz der IAP	10
8.	Revisionsstelle.....	10
Art. 32	Amtsdauer	10
Art. 33	Aufgaben	11
III.	Fachliche Organisation.....	11
1.	Schwerpunktgesellschaften Zytopathologie und Molekularpathologie	11
Art. 34	Organisation und Aufgaben	11
Art. 35	Zusammenarbeit mit der SGPath	11
2.	Arbeitsgruppen	12
Art. 36	Zweck	12
Art. 37	Organisation	12
IV.	Mitgliedschaft.....	12
Art. 38	Mitgliederkategorien	12
Art. 39	Ordentliche Mitglieder.....	12
Art. 40	Ausserordentliche Mitglieder	12
Art. 41	Juniormitglieder	13
Art. 42	Nicht berufstätige Mitglieder	13
Art. 43	Ehrenmitglieder.....	13
Art. 44	Aufnahmegesuche.....	13
Art. 45	Beitritt.....	13
Art. 46	Rechte	13
Art. 47	Pflichten	13
Art. 48	Beendigung der Mitgliedschaft	13
V.	FMH, weitere Mitgliedschaften der Gesellschaft.....	14
Art. 49	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH).....	14
Art. 50	Weitere Mitgliedschaften	14
VI.	Finanzen.....	14
Art. 51	Mittel der Gesellschaft	14
Art. 52	Beiträge an Organisationen zu Lasten der SGPath	14
Art. 53	Kosten und Erträge aus Veranstaltungen.....	14
Art. 54	Unterstützung humanitärer Projekte.....	15
Art. 55	Rechnungsjahr.....	15
Art. 56	Haftung	15
VII.	Datenschutz.....	15
Art. 57	Datenschutz.....	15
VIII.	Statutenänderung, Auflösung der Gesellschaft.....	15
Art. 58	Statutenänderung	15
Art. 59	Auflösung der Gesellschaft.....	15
IX.	Schlussbestimmungen.....	15
Art. 60	Übergangsbestimmung	16
Art. 61	Inkrafttreten.....	16

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

¹ Die Schweizerische Gesellschaft für Pathologie (SGPath) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Sitz der Gesellschaft ist der Ort, wo die Geschäftsstelle geführt wird.

Art. 2 Zweck

Die Schweizerische Gesellschaft für Pathologie hat folgenden Zweck:

- a. Förderung des Zusammenhalts der Pathologinnen und Pathologen in der Schweiz;
- b. Förderung des Fachs Pathologie und ihrer spezialisierten Bereiche in Lehre, Dienstleistung und Forschung;
- c. Zusammenarbeit mit den Schwerpunktgesellschaften und anderen Gesellschaften aus dem Fachbereich Pathologie in den sie betreffenden Themen;
- d. Vernetzung und Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Vereinigungen, Fach- und Expertengruppen für Pathologie und ihren spezialisierten Bereichen;
- e. Vertretung der beruflichen, standespolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder;
- f. Erfüllung der Aufgaben in den Bereichen Weiter- und Fortbildung gemäss den Vorgaben des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung der FMH (SIWF);
- g. Durchführung von Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen;
- h. Förderung der Qualität der ärztlichen Tätigkeit im Fachgebiet Pathologie, gestützt auf die Standesordnung der FMH;
- i. Unterstützung der Aus- und Fortbildung des technischen Personals;
- j. Förderung einer ethisch verantwortungsvollen Ausübung der Aufgaben im Fachgebiet Pathologie.

II. Organe

Art. 3 Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand und Vorstands ausschuss
- c. Geschäftsstelle
- d. Kommissionen
- e. Sektion Schweiz der IAP
- f. Revisionsstelle

1. Mitgliederversammlung

Art. 4 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie hat folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
- b. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes;

- c. Entlastung der verantwortlichen Organe;
- d. Wahl und Abberufung:
 - 1. der Mitglieder des Vorstandes und Festlegung von deren Funktion innerhalb des Vorstandes;
 - 2. der Präsidentin der Schweizer Sektion der Internationalen Akademie für Pathologie;
 - 3. der Präsidentinnen ständiger Kommissionen;
 - 4. der Qualitätsbeauftragten;
 - 5. der Revisionsstelle;
- e. Genehmigung des Beitritts des Vereins zu nationalen oder internationalen Fachgesellschaften und Interessenverbänden oder zu anderen Organisationen;
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- g. Erlass und Änderungen der Weiterbildungsprogramme sowie der Fortbildungsordnungen für den Facharzttitel und die Schwerpunkttitel der SGPath;
- h. Einsetzung von ständigen und nicht-ständigen Kommissionen
- i. Kenntnisnahme der Wahl von Delegierten durch den Vorstand;
- j. Genehmigung von Arbeitsgruppen innerhalb der SGPath;
- k. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds;
- l. letztinstanzliche Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- m. Beschlussfassung über Änderungen der Statuten;
- n. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, das Liquidationsverfahren und die Verwendung des Liquidationserlöses;
- o. Behandlung von Geschäften, welche ihr vom Vorstand unterbreitet werden;
- p. Behandlung von Anträgen der Mitglieder.

Art. 5 Ordentliche Mitgliederversammlung

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr, in der Regel anlässlich des wissenschaftlichen Jahreskongresses im Herbst, statt.

² Die Einladung erfolgt spätestens zehn Tage vor der Versammlung, in der Regel auf elektronischem Weg. Sie enthält mindestens die Traktandenliste. Die Unterlagen zur Traktandenliste werden gleichzeitig mit dem Versand der Einladung im Mitgliederbereich der Homepage aufgeschaltet.

³ Mitglieder können bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung Traktandierungsanträge an den Vorstand richten. Dieser entscheidet über die Traktandierung. Eine Ablehnung wird begründet. Die betroffenen Mitglieder haben das Recht zu verlangen, dass abgelehnte Anträge mit der ablehnenden Begründung des Vorstandes traktandiert werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet zu Beginn der Mitgliederversammlung mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, ob auf das Traktandum eingetreten wird.

Art. 6 Ausserordentliche Mitgliederversammlung und Urabstimmung

¹ Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

² Mindestens 15% der stimmberechtigten Mitglieder können mit Begründung und ausformuliertem Antrag eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen. Diese hat innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Begehrens beim Vorstand stattzufinden. Die Einladung zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden. Die Unterlagen zur Traktandenliste werden gleichzeitig mit dem Versand im Memberbereich der Homepage aufgeschaltet.

³ Für Geschäfte, die so dringlich sind, dass die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung nicht möglich ist, kann ein Beschluss der Mitglieder mittels schriftlicher Abstimmung erfolgen (Urabstimmung). Die Stimmen werden in der Regel auf elektronischem Weg eingereicht. Die Geschäftsstelle stellt die notwendigen Unterlagen allen Mitgliedern spätestens zehn Tage vor der Abstimmung zu. Im Falle einer Urabstimmung müssen mindestens 35% der stimmberechtigten Mitglieder einem Antrag zustimmen, damit ein Beschluss als gefasst gilt.

Art. 7 Beschlussfassung und Wahlen

¹ Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

² Jedes Mitglied hat eine Stimme.

³ Beschlüsse werden durch das relative Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.

⁴ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

⁵ Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

⁶ Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Auf Anordnung der Vorsitzenden oder auf Begehren eines Fünftels der anwesenden Mitglieder wird eine geheime Abstimmung beziehungsweise Wahl durchgeführt.

⁷ Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 8 Leitung und Protokoll

¹ Die Präsidentin oder eine Vizepräsidentin leitet die Mitgliederversammlung. Sie bestimmt die Stimmenzählerinnen.

² Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

2. Vorstand

Art. 9 Zuständigkeit

¹ Der Vorstand vertritt die Interessen der Gesellschaft nach innen und aussen. Er leitet die Geschäfte der Gesellschaft, die nach Gesetz und Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind.

² Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b. Sicherstellung der Kommunikation innerhalb der SGPath und nach aussen;
- c. Verwaltung der finanziellen Mittel;
- d. Festlegung von Gebühren für Dienstleistungen der Gesellschaft;
- e. Vorbereitung der Geschäfte für die Mitgliederversammlung;
- f. Organisation des Jahreskongresses;
- g. Einberufen von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
- h. Verabschiedung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung;
- i. Wahl von Delegierten;
- j. Wahl der Sekretärin der Schweizer Sektion der Internationalen Akademie für Pathologie auf Antrag der Präsidentin der Sektion;
- k. Ernennung der Leiterin der Geschäftsstelle;
- l. Durchführung von Urabstimmungen;

- m. Erlass von Reglementen und Weisungen über die Tätigkeit des Vorstandes, des Vorstandsausschusses und der Geschäftsstelle;
- n. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 10 Zusammensetzung

- ¹ Der Vorstand besteht aus der Präsidentin und einer oder zwei Vizepräsidentinnen, den Präsidentinnen der Schwerpunktgesellschaften, den Präsidentinnen der ständigen Kommissionen und der Qualitätssicherungsbeauftragten sowie weiteren Mitgliedern. Dem Vorstand gehören mindestens 7 Mitglieder an.
- ² In den Vorstand wählbar sind ordentliche Mitglieder, Juniormitglieder sowie nicht berufstätige Mitglieder.
- ³ Die Präsidentin und die Vizepräsidentinnen vertreten sich in der Regel gegenseitig. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Alle Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt.
- ⁴ Der Vorstand hat das Recht, Gäste an die Vorstandssitzungen einzuladen.

Art. 11 Sitzungen

- ¹ Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal im Jahr.
- ² Die Präsidentin oder im Verhinderungsfall eine Vizepräsidentin beruft die Sitzung unter Angabe der Traktanden mindestens eine Woche vor der Sitzung ein.
- ³ 5 Vorstandsmitglieder können die Durchführung einer ausserordentlichen Vorstandssitzung verlangen. Diese hat in der Regel innerhalb von vier Wochen seit Eingang des Gesuchs bei der Präsidentin stattzufinden.

Art. 12 Beschlussfassung

- ¹ Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.
- ² Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Damit ein Zirkularbeschluss als gefasst gilt, müssen ihm zwei Drittel der Vorstandsmitglieder zustimmen.
- ³ Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das allen Mitgliedern des Vorstandes zur Verfügung gestellt wird.

Art. 13 Aufgaben der Präsidentin

- ¹ Die Präsidentin leitet die Gesellschaft und deren Verhandlungen und beruft die Sitzungen ein.
- ² Sie vertritt die Gesellschaft nach aussen. Sie bearbeitet namentlich politische Anfragen sowie Anfragen von Medien.
- ³ Sie oder der Vorstand können die Vertretung nach aussen in Bezug auf einzelne Bereiche oder einzelne Geschäfte an andere Mitglieder des Vorstandes delegieren.

Art. 14 Unterschriftenregelung

Die Einzelunterschrift der Präsidentin oder einer Vizepräsidentin ist für die Gesellschaft rechtsverbindlich.

Art. 15 Amtsperiode und Amtszeit

- ¹ Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder dauert drei Jahre und beginnt jeweils am 1. Januar des Kalenderjahres nach der Wahl.
- ² Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbeschränkt möglich.
- ³ Die Präsidentin und die Vizepräsidentinnen können ohne Unterbruch zweimal in dieselbe Funktion wiedergewählt werden. Nach dem Ablauf von drei Amtsdauern ist eine erneute Wahl in dieselbe Funktion erst

nach einem Unterbruch von mindestens zwei Amtsdauern möglich. Die Ausübung anderer Vorstandsfunktionen wird bei der Anzahl Wiederwahlen als Präsidentin oder Vizepräsidentin nicht mitgezählt.

⁴ Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer laufenden Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein ordentliches Mitglied als Ersatz bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmen. Ersatzmitglieder müssen anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung im Rahmen einer ordentlichen Wahl bestätigt werden. Die erste Amtsperiode beginnt demnach am 1. Januar des Folgejahres.

Art. 16 Verantwortlichkeit

Präsidentin, Vizepräsidentinnen und Vorstandsmitglieder sind gegenüber Gesellschaft und Drittpersonen nur für die getreue Ausübung des Mandates verantwortlich.

Art. 17 Vergütungen

¹ Die Vorstandstätigkeit sowie die Tätigkeit in Kommissionen und Arbeitsgruppen, als Delegierte oder in anderen Funktionen erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich und im Milizsystem.

² Fallen bei der ehrenamtlichen Tätigkeit Spesen an, werden diese, soweit sie notwendig sind, vergütet.

³ Der Vorstand legt die Vergütungen für Dritte fest, die im Auftrag der SGPath tätig sind.

3. Vorstandsausschuss

Art. 18 Zuständigkeit, Stimmrecht

¹ Der Vorstandsausschuss bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor und setzt dessen Beschlüsse um.

² Er führt die laufenden Geschäfte und informiert den Vorstand regelmässig darüber.

³ Mit Ausnahme der Leiterin der Geschäftsstelle hat jedes Mitglied des Vorstandsausschusses eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 19 Zusammensetzung

Der Vorstandsausschuss besteht aus der Präsidentin, den Vizepräsidentinnen und der Leiterin der Geschäftsstelle.

4. Geschäftsstelle

Art. 20 Zuständigkeit

¹ Die Geschäftsstelle ist für die administrativen Belange und das Rechnungswesen der Gesellschaft zuständig. Mit dem Einverständnis des Vorstandes kann die Geschäftsstelle die Verbandsorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

² Die Leiterin der Geschäftsstelle unterstützt den Vorstandsausschuss als Stabsstelle und entlastet den Vorstand nach Weisung der Präsidentin durch selbständige Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben.

³ Die Leiterin der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Vorstands- und Vorstandsausschusssitzungen sowie an der Mitgliederversammlung teil.

5. Kommissionen

Art. 21 Bildung von ständigen und nicht-ständigen Kommissionen

¹ Die Mitgliederversammlung kann für Themen insbesondere in den Bereichen Wissenschaft, Bildung oder Tarife ständige, der Vorstand nicht-ständige Kommissionen einsetzen.

² Die Präsidentinnen von ständigen Kommissionen werden von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt, welche jeweils am 1. Januar des Kalenderjahres nach der Wahl beginnt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

³ Die übrigen Kommissionsmitglieder werden von der Kommissionspräsidentin vorgeschlagen und vom Vorstand auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Der Beginn der Amtsdauer wird vom Vorstand festgelegt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Vorbehalten bleibt die Entsendung von Kommissionsmitgliedern durch die Schwerpunktgesellschaften. Die Mitglieder werden über die Zusammensetzung der Kommissionen informiert.

⁴ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

⁵ Die Kommissionen erstatten dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung je mindestens einmal jährlich Bericht über ihre Tätigkeiten und deren Ergebnisse.

Art. 22 Bestehende ständige Kommissionen

Die SGPath verfügt über zwei ständige Kommissionen:

- a. Tariffkommission
- b. Weiter- und Fortbildungskommission

Art. 23 Tariffkommission

¹ Die Tariffkommission vertritt die tarifarischen Interessen der Pathologie nach aussen, insbesondere gegenüber Behörden und Krankenversicherungen. Sie nimmt in Abstimmung mit der Präsidentin der SGPath Stellung zu tarifrelevanten Fragen und unterstützt die Mitglieder der SGPath bei Fragen betreffend die Tarife.

² Die Tariffkommission ist Verhandlungspartnerin der Kostenträger, insbesondere der Krankenversicherer, und für den Abschluss von Tarifverträgen im Fachbereich Pathologie zuständig.

³ Sie beteiligt sich an der Entwicklung der Tarifierung von Pathologieleistungen in den bestehenden und in neuen Tariffsystemen zusammen mit externen Partnern, gestützt auf die Standesordnung der FMH und weitere verbindliche Vorgaben.

⁴ Die Schwerpunktgesellschaften haben je einen Sitz in der Tariffkommission inne.

Art. 24 Weiter- und Fortbildungskommission

¹ Die Weiter- und Fortbildungskommission ist für die Sicherstellung der Weiter- und Fortbildung gemäss den Regelungen des Schweiz. Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) zuständig.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Organisation und Durchführung der Facharztprüfungen;
- b. Evaluation und Weiterentwicklung der Weiter- und Fortbildungsprogramme;
- c. Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen für das Fachgebiet Pathologie sowie Festlegung der anrechenbaren Anzahl Credits;
- d. Prüfung der Anträge auf Zuerkennung der Fortbildungsdiplome;
- e. Vertretung der SGPath in der Titelkommission und in der Weiterbildungsstätten-Kommission des SIWF.

6. Delegierte

Art. 25 Aufgaben

¹ Delegierte vertreten die beruflichen, standespolitischen oder wirtschaftlichen Interessen der Gesellschaft

oder der Mitglieder in nationalen oder internationalen Behörden, Fachgesellschaften, Interessenverbänden, Kommissionen, Expertengruppen oder in anderen Organisationen.

² Der Vorstand setzt sich dafür ein, dass die SGPath in den für die Interessenvertretung gemäss Abs. 1 massgebenden Organisationen vertreten ist.

Art. 26 Wahl und Amtszeit

Der Vorstand wählt Delegierte auf eine Amtsdauer von drei Jahren. Er legt den Beginn der Amtsdauer fest. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Vorbehalten bleiben Bestimmungen der Organisationen, in welche die Delegierten entsandt werden.

Art. 27 Zusammenarbeit mit dem Vorstand

Delegierte nehmen rechtzeitig vor Sitzungen mit der Präsidentin Kontakt auf, um die zu vertretenden Standpunkte der Gesellschaft zu diskutieren und zu koordinieren. Bei Themen von grundlegender Bedeutung wird der gesamte Vorstand einbezogen.

Art. 28 Berichterstattung

Die Delegierten erstatten dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung je mindestens einmal jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

7. Sektion Schweiz der Internationalen Akademie für Pathologie

Art. 29 Mitgliedschaft in der Sektion Schweiz der IAP

Die Mitglieder der SGPath bilden die Sektion Schweiz der Internationalen Akademie für Pathologie (International Academy of Pathology, IAP). Sie sind automatisch Einzelmitglieder der IAP. Die Beiträge für die Mitgliedschaft bei der IAP sind im Mitgliederbeitrag der SGPath eingeschlossen.

Art. 30 Aufgaben der Sektion Schweiz der IAP

¹ Die Sektion Schweiz der IAP führt Fortbildungsveranstaltungen nach den Zielen der IAP durch und tauscht sich mit den nationalen Sektionen der IAP aus.

² Die Sektion Schweiz der IAP organisiert in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und Arbeitsgruppen der SGPath jährlich mindestens ein Schnittseminar. Sie kann sich an der Organisation weiterer Schnittseminare oder anderer Weiterbildungsveranstaltungen der SGPath beteiligen

Art. 31 Organisation der Sektion Schweiz der IAP

¹ Die Präsidentin leitet die Sektion Schweiz der IAP und vertritt die SGPath gegenüber der IAP und ihren Gremien.

² Sie erstattet mindestens zweimal jährlich mündlich oder schriftlich Bericht an den Vorstand.

³ Die Sekretärin der IAP unterstützt die Präsidentin in administrativen Belangen und ist für die Koordination der Aktivitäten der Sektion mit der SGPath zuständig.

8. Revisionsstelle

Art. 32 Amtsdauer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen für eine Amtsdauer von drei Jahren. Sie brauchen nicht Mitglied der Gesellschaft zu sein. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich.

Art. 33 Aufgaben

¹ Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben:

- a. Prüfung der Rechnungsführung, des Jahresabschlusses und der Vermögensbestände;
- b. Erstellen eines schriftlichen Berichts zuhanden der Mitgliederversammlung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung. Der Bericht muss spätestens 40 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

² Die Rechnungsrevisorinnen haben das Recht, jederzeit in die Rechnungsführung und sämtliche damit zusammenhängenden Unterlagen Einsicht zu nehmen.

III. Fachliche Organisation**1. Schwerpunktgesellschaften Zytopathologie und Molekularpathologie****Art. 34 Organisation und Aufgaben**

¹ Fachärztinnen der Pathologie mit dem Schwerpunkttitel Zytopathologie beziehungsweise Molekularpathologie haben in Form von Vereinen je eine eigene Schwerpunktgesellschaft gegründet, welche von der SGPath als Vertreterin des Schwerpunkttitels anerkannt sind.

² Die Schwerpunktgesellschaften sind der SGPath gegenüber für die Erfüllung folgender an sie übertragener Aufgaben verantwortlich:

- a. Durchführung der Schwerpunktprüfungen;
- b. Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen in ihrem Spezialgebiet;
- c. Evaluation und Weiterentwicklung des entsprechenden Fortbildungsprogramms für den Schwerpunkttitel in Zusammenarbeit mit der SGPath; Änderungen des Programms sind von der Mitgliederversammlung der SGPath zu verabschieden;
- d. Umsetzung von Beschlüssen der SGPath in Angelegenheiten der FMH bzw. des SIWF, welche die Schwerpunktgesellschaften betreffen.
- e. Entsenden von je einer Vertreterin in die Tarifkommission.

³ Die SGPath und die Schwerpunktgesellschaften regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten in einer Vereinbarung.

Art. 35 Zusammenarbeit mit der SGPath

¹ Die SGPath und die Schwerpunktgesellschaften pflegen einen regelmässigen Austausch mit dem Ziel, das Fach Pathologie mit seinen Facetten zu fördern und weiterzuentwickeln sowie die Interessen der Mitglieder und des Fachgebietes gemeinsam zu vertreten.

² Die Schwerpunktgesellschaften werden eingeladen, an der jährlichen Mitgliederversammlung der SGPath Bericht zu erstatten.

³ Die Statuten der Schwerpunktgesellschaften sehen folgende organisatorischen Verbindungen mit der SGPath vor:

- a. die Präsidentinnen der Schwerpunktgesellschaften oder ein anderes Mitglied des Vorstandes mit dem entsprechenden Schwerpunkttitel sind von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes der SGPath;
- b. Die Präsidentinnen der Prüfungskommissionen der Schwerpunktgesellschaften sind von Amtes wegen Mitglieder der Weiter- und Fortbildungskommission der SGPath;
- c. Die Schwerpunktgesellschaften haben je einen Sitz in der Tarifkommission inne.

⁴ Die Schwerpunktgesellschaften sollen die Präsidentin oder eine Vizepräsidentin der SGPath als ständigen Gast zu den Vorstandssitzungen der Schwerpunktgesellschaft einladen

⁵ Sie laden die Präsidentin der SGPath zu ihren Mitgliederversammlungen ein.

2. Arbeitsgruppen

Art. 36 Zweck

¹ Arbeitsgruppen der SGPath widmen sich der Weiter- und Fortbildung in einem Spezialgebiet der Pathologie, insbesondere der Pathologie einzelner Organe oder von Organsystemen oder Fragen der Digitalisierung und Methoden in der Pathologie.

² Vereine, die sich einem Zweck gemäss Abs. 1 widmen, können als Arbeitsgruppen akzeptiert werden.

³ Arbeitsgruppen bilden Spezialisten-Pools für fachspezifische Fragen und für die Ausarbeitung von Leitlinien zuhanden der SGPath.

⁴ Öffentliche Stellungnahmen anderen Gesellschaften oder Medien gegenüber sprechen die Arbeitsgruppen vorgängig mit dem Vorstand der SGPath ab.

Art. 37 Organisation

¹ Der Vorstand ist zuständig für die Anerkennung von Arbeitsgruppen der SGPath.

² Anerkannte Arbeitsgruppen veröffentlichen mindestens die Kontaktdaten sowie die Termine der Arbeitsgruppentreffen auf der Homepage der SGPath.

³ Mitglieder als auch Nichtmitglieder der SGPath können sich Arbeitsgruppen anschliessen.

⁴ Die Arbeitsgruppen organisieren mindestens einmal jährlich eine Fortbildungsveranstaltung in ihrem Spezialgebiet.

⁵ Die Arbeitsgruppen erstatten dem Vorstand der SGPath jährlich einen Bericht.

IV. Mitgliedschaft

Art. 38 Mitgliederkategorien

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a. ordentliche Mitglieder
- b. ausserordentliche Mitglieder
- c. Juniormitglieder
- d. nicht berufstätige Mitglieder
- e. Ehrenmitglieder.

Art. 39 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind die in der Schweiz oder im Ausland im Bereich Pathologie, Dermatopathologie, Neuropathologie oder Veterinärpathologie tätigen Ärztinnen, welche im Fach einen Facharztstitel oder ein Titel-Äquivalent besitzen, unabhängig von Alter und Beschäftigungsgrad.

Art. 40 Ausserordentliche Mitglieder

¹ Ausserordentliche Mitglieder sind Ärztinnen anderer Fachrichtungen, Tierärztinnen sowie Akademikerinnen anderer Fachgebiete (z.B. Naturwissenschaften, Informatik, Forensik), die eine Tätigkeit im Bereich der Pathologie im weiteren Sinne ausüben.

² Ebenfalls zu den ausserordentlichen Mitgliedern zählen Ärztinnen mit einem Facharztstitel gemäss Art. 35, welche zwar berufstätig sind, aber keine ärztliche Tätigkeit ausüben (insb. Grundlagenforschung oder

Pharmaindustrie).

Art. 41 Juniormitglieder

¹ Juniormitglieder sind Ärztinnen in Weiterbildung zur Fachärztin für Pathologie.

² Eine Juniormitgliedschaft wird nach Erlangen des Facharzttitels für Pathologie automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt.

Art. 42 Nicht berufstätige Mitglieder

¹ Als nicht berufstätig gelten Mitglieder, welche ununterbrochen während mindestens eines Jahres keine Berufstätigkeit gemäss Art. 35 oder 36 ausüben oder im Ruhestand sind.

Art. 43 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die hervorragende Verdienste um das Fach Pathologie oder um die SGPath erworben haben.

Art. 44 Aufnahmegesuche

¹ Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Präsidentin und die Geschäftsstelle der SGPath zu richten. Sie müssen spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingetroffen sein.

² Die Kandidatin hat mit dem Gesuch folgende Unterlagen einzureichen:

- a. kurz gefasster Lebenslauf;
- b. Übersicht über die fachlichen Interessen;
- c. Liste der wissenschaftlichen Publikationen (soweit vorhanden);
- d. Bericht eines Mitgliedes über die Kandidatin.

Art. 45 Beitritt

Die Kandidatin gilt ab dem Folgemonat nach dem positiven Aufnahmeentscheid des Vorstandes als aufgenommen.

Art. 46 Rechte

¹ Alle Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.

² Sie haben das Recht, an Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen der Gesellschaft in der Regel zu einem reduzierten Preis teilzunehmen.

³ Mitglieder können betreffend Angelegenheit der Gesellschaft oder des Faches Pathologie jederzeit Anträge an den Vorstand stellen oder an die Mitgliederversammlung gelangen.

⁴ Mitglieder haben im Falle eines Ausschlusses durch den Vorstand das Recht, an die Mitgliederversammlung zu gelangen mit dem Antrag, den Ausschluss aufzuheben.

Art. 47 Pflichten

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten, die Fortbildungsordnung sowie alle weiteren verbindlichen Beschlüsse zu befolgen.

² Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliederbeitrag rechtzeitig und vollständig zu bezahlen.

³ Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der persönlichen Kontaktdaten unverzüglich der Geschäftsstelle zu melden.

Art. 48 Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- ² Der Austritt ist der Präsidentin und der Geschäftsstelle schriftlich bis spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Er gilt per Ende des laufenden Kalenderjahrs.
- ³ Der Vorstand kann Mitglieder beim Vorliegen folgender Sachverhalte ausschliessen:
- mehrfaches Handeln entgegen den Interessen der Gesellschaft oder von deren Mitgliedern;
 - Nichtbezahlung von zwei Mitgliederbeiträgen innerhalb von vier Jahren trotz mindestens zweifacher Mahnung und Androhung des Ausschlusses;
 - Fehlende Erreichbarkeit über die der Gesellschaft bekannten Kontaktdaten während mindestens einem Jahr.
- ⁴ Die Mitgliedschaft erlischt automatisch am Todestag des Mitgliedes.
- ⁵ Bei einer unterjährigen Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des anteiligen Mitgliederbeitrages.

V. FMH, weitere Mitgliedschaften der Gesellschaft

Art. 49 Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)

¹ Die SGPath ist die von der FMH anerkannte Fachgesellschaft für das Fachgebiet der Pathologie. Sie anerkennt die Statuten der FMH für sich und ihre Mitglieder als verbindlich an.

² Der Vorstand wählt die Vertreterinnen der SGPath für die Ärztekammer der FMH.

Art. 50 Weitere Mitgliedschaften

Die SGPath kann Mitglied nationaler oder internationaler Fachgesellschaften und Interessenverbände oder anderer Organisationen sein. Über den Beitritt entscheidet die Mitgliederversammlung.

VI. Finanzen

Art. 51 Mittel der Gesellschaft

Die Mittel der Gesellschaft bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen;
- Einnahmen aus Veranstaltungen;
- Gebühren für Dienstleistungen;
- Sponsorengelder;
- Schenkungen und Legaten;
- andere Gelder.

Art. 52 Beiträge an Organisationen zu Lasten der SGPath

Die Gesellschaft trägt die Beiträge der Mitglieder an die IAP und gegebenenfalls an vergleichbare Organisationen.

Art. 53 Kosten und Erträge aus Veranstaltungen

¹ Die Gesellschaft trägt die Kosten für die Jahrestagung und die Schnittseminare der SGPath und der IAP.

² Die Kosten und Erträge aus Veranstaltungen der Arbeitsgruppen der SGPath gehen zu Lasten und zu Gunsten der jeweiligen Arbeitsgruppe.

Art. 54 Unterstützung humanitärer Projekte

Maximal 25% des Gewinns des vorangegangenen Geschäftsjahrs darf der Vorstand im darauffolgenden Jahr für Unterstützungsbeiträge an humanitäre Pathologieprojekte verwenden.

Art. 55 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 56 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten der SGPath haftet allein das Gesellschaftsvermögen.

² Die Mitglieder haften für die Mitgliederbeiträge nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft. Sie haben keinen individuellen Anspruch auf das Vermögen der Gesellschaft.

VII. Datenschutz**Art. 57 Datenschutz**

¹ Die SGPath bearbeitet Personendaten ausschliesslich zur Erfüllung der Aufgaben im Hinblick auf den Vereinszweck und zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben.

² Daten werden Dritten bekannt gegeben, wenn dies gesetzlich erforderlich ist oder sie die SGPath bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Dazu gehören zum Beispiel die FMH, das SIWF oder Kongressveranstalter.

³ Jede betroffene Person hat das Recht, die Bekanntgabe von Daten an Dritte sperren zu lassen.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG) und dessen Ausführungsbestimmungen.

VIII. Statutenänderung, Auflösung der Gesellschaft**Art. 58 Statutenänderung**

¹ Der Vorstand sowie jedes Mitglied kann Anträge auf Statutenänderung einreichen.

² Die Anträge mit dem vorgeschlagenen Wortlaut der Statutenänderung und mit einer Begründung müssen mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Präsidentin und der Geschäftsstelle eingegangen sein. Die Anträge werden mit dem Wortlaut der Statutenänderung und der Begründung traktandiert und allen Mitgliedern zusammen mit einer Stellungnahme des Vorstandes mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben.

³ Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.

Art. 59 Auflösung der Gesellschaft

¹ Die Gesellschaft kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Es wird geheim abgestimmt.

² Ebenso entscheidet die Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Gesellschaft. Es ist einer Organisation, welche im Bereich Pathologie tätig ist, zukommen zu lassen.

³ Ohne anderslautenden Beschluss der Mitgliederversammlung nimmt der Vorstand die Liquidation vor.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 60 Übergangsbestimmung

¹ Die erste Amtsdauer von drei Jahren beginnt für alle Mandatsträger mit Amtsdauer am 1. Januar 2025. Bisherige Amtsdauern werden bei der Wiederwahl nicht mitgezählt.

² Ausgenommen hiervon sind Positionen, deren Amtsdauer von der Organisation, in welcher Einsitz genommen wird, bestimmt wird.

Art. 61 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 27. September 2024 verabschiedet und treten sofort in Kraft. Die Statuten vom 8. November 1996 mit seitherigen Änderungen werden gleichzeitig aufgehoben.